

Das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften

- Überblick über Änderungen der VwGO und anderer für die Verwaltungsgerichtsbarkeit bedeutsamer Gesetze -

Stand: 04.08.2009

von Carsten Zander, Richter am Verwaltungsgericht, Chemnitz

I. Einführung

Im Bundesgesetzblatt Nr. 50 vom 04.08.2009 ist das Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30.07.2009 veröffentlicht worden (BGBl. I., S. 2449). Da durch dieses Gesetz erneut die Verwaltungsgerichtsordnung und andere auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit bedeutsame Gesetze geändert werden, soll im Folgenden ein erster Überblick über diese Regelungen gegeben werden.

II. Gesetzgebungsgeschichte

Das Bundesministerium der Justiz legte unter dem 20.03.2008 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht vor¹. Unter dem 26.09.2008 brachte die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und kostenrechtlicher Vorschriften beim Bundesrat ein². Nachdem dessen Rechtsausschuss und Ausschuss für Innere Angelegenheiten unter dem 27.10.2008 einige Änderungen vorschlugen³, beschloss der Bundesrat in seiner Sitzung am 07.11.2008⁴ eine dementsprechende Stellungnahme abzugeben⁵. Unter dem 17.12.2008 wurde der Gesetzentwurf mit der Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates, der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung in den Bundestag eingebracht⁶, der den Entwurf in seiner Sitzung am 22.01.2009 im vereinfachten Verfahren ohne Debatte an den Rechtsausschuss (federführend), den Innenausschuss und den Finanzausschuss überwies⁷. Der Rechtsausschuss des Bundestages empfahl am 22.04.2009 die Annahme der Vorlage in der Ausschussfassung⁸, worauf der Bundestag in seiner Sitzung am 23.04.2009 den Entwurf unter der Überschrift „Gesetz zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften“ einstimmig (!) annahm⁹. Hiervon wurde der Bundesrat unter dem 24.04.2009

¹ s. dazu Dahns, NJW-Spezial 2008, 286

² BR-Drs. 700/08

³ BR-Drs. 700/1/08

⁴ BR-PlenProt. 850, S. 380B

⁵ BR-Drs. 700/08 [Beschluss]

⁶ BT-Drs. 16/11385, s. dazu die Kurzstellungnahme des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen, BDVR-Rundschreiben 2009, 3 f..

⁷ BT-PlenProt. 16/200, S. 21610B-21611D

⁸ BT-Drs. 16/12717

⁹ BT-PlenProt. 16/217, S. 23538A

unterrichtet¹⁰, der dann auf Empfehlung seines Rechtsausschusses vom 05.05.2009¹¹ am 15.05.2009¹² beschloss, den Vermittlungsausschuss anzurufen¹³. Nach entsprechender Unterrichtung des Bundestages am 19.05.2009¹⁴ beschloss der Vermittlungsausschuss am 27.05.2009 die Bestätigung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes¹⁵. Hierauf beschloss der Bundesrat auf Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen¹⁶ mit 2/3-Mehrheit am 12.06.2009¹⁷, gemäß Art. 77 Abs. 3 GG Einspruch einzulegen¹⁸. Auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 17.06.2009¹⁹ beschloss der Bundestag am 18.06.2009 in namentlicher Abstimmung mit nur einer Gegenstimme den Einspruch des Bundesrates zurückzuweisen²⁰, womit die nach Art. 77 Abs. 4 Satz 2 GG erforderliche 2/3-Mehrheit zur Zurückweisung des Einspruchs deutlich überschritten wurde. Der Bundespräsident hat das Gesetz am 30.07.2009 ausgefertigt.

III. Überblick über den Inhalt des Gesetzes

Das (ursprünglich noch aus 8 Artikeln bestehende) Gesetz soll die Reform des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergänzen. Die verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) und der Bundesnotarordnung (BNotO) sollen sich nicht mehr nach dem Verfahrensrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sondern nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) richten. Vorgreiflich zum gerichtlichen Verfahren soll auch das Verfahren, in dem die Rechtsanwalts-, Notarkammern oder Justizverwaltungen Entscheidungen in anwaltlichen oder notariellen Verwaltungsangelegenheiten treffen, reformiert und dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unterstellt werden. Schließlich soll die Schlichtungstätigkeit der Rechtsanwaltskammern gestärkt und bei der Bundesrechtsanwaltskammer eine unabhängige „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ eingerichtet werden. Außerdem sollen Bestimmungen über den Vertretungszwang bei den Bundesgerichten zugunsten der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen erweitert werden. In diesem Zusammenhang sollen auch die Regeln über die Vertretung in Kostensachen modifiziert werden²¹.

Das nunmehr in der Fassung des Rechtsausschusses des Bundestages beschlossene Gesetz besteht aus 10 Artikeln:

Art. 1: Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Art. 2: Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland

Art. 3: Änderung der Bundesnotarordnung

Art. 4: Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Art. 5: Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Art. 6: Änderung der Finanzgerichtsordnung

Art. 7: Änderung kostenrechtlicher Vorschriften

Art. 8: Änderung des FGG-Reformgesetzes [neu]

Art. 9: Änderung sonstigen Bundesrechts [neu]

Art. 10: Inkrafttreten [Art. 8 des Entwurfs]

¹⁰ BR-Drs. 377/09, ber. am 12.05.2009 mit BR-Drs. zu 377/09

¹¹ BR-Drs. 377/1/09

¹² BR-PlenProt. 858, S. 187D-188A

¹³ BR-Drs. 377/09 [Beschluss]

¹⁴ BT-Drs. 16/13082

¹⁵ BR-Drs. 509/09

¹⁶ BR-Drs. 509/1/09

¹⁷ BR-PlenProt. 859, S. 237D-238C

¹⁸ BR-Drs. 509/09 [Beschluss] bzw. BT-Drs. 16/13363

¹⁹ BT-Drs. 16/13390

²⁰ BT-PlenProt. 16/227, S. 25132D-25135A

²¹ BT-Drs. 16/11385, Vorblatt S. 1 f.

Im Rahmen dieses Beitrages können nur die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit bedeutsamen Vorschriften dargestellt werden. Eine nähere Befassung mit den übrigen Änderungen muss andernorts erfolgen²². Hingewiesen werden soll aber auf die nach § 191f BRAO bei der Bundesrechtsanwaltskammer einzurichtende unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern, die den Namen „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ führt²³.

IV. Änderungen der VwGO

Art. 5 des Gesetzes enthält einige Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung, die im Folgenden näher beleuchtet werden sollen.

1. Änderung des § 23 Abs. 1 Nr. 6 VwGO

Durch Art. 5 Nr. 1 werden in § 23 Abs. 1 Nr. 6 VwGO die Wörter „das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet“ durch die Wörter „die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht“ ersetzt. Damit wird die schrittweise Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) auch für das Recht eines ehrenamtlichen Richters, die Berufung in das Amt aus Altersgründen abzulehnen, nachvollzogen²⁴.

2. Änderung des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VwGO

Durch den Rechtsausschuss des Bundestag neu aufgenommen wurde die Ersetzung des Wortes „neuer“ in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VwGO durch das Wort „der“ (Art. 5 Nr. 2²⁵). Damit soll eine Klarstellung vorgenommen werden²⁶. Durch Art. 7 Nr. des Planungsvereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1993²⁷ wurden die Wörter „oder die Änderung“ vor den Wörtern „neuer Strecken“ eingefügt. Daraus könnte man ableiten, dass die Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte sich bei Änderungsvorhaben auf neue Strecken beschränkt, bestehende Strecken hingegen nicht erfasst werden. Dieses Ergebnis entspricht nicht dem Regelungszweck des Planungsvereinfachungsgesetzes, aus Gründen der Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte bei Klagen gegen Verkehrswegevorbau auszuweiten. Durch das Planungsvereinfachungsgesetz sollte die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte „auch für die Änderung bzw. den Ausbau“ der Verkehrswege und –anlagen eingeführt werden, die im seinerzeit geltenden § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VwGO genannt waren²⁸ und nicht etwa eine Beschränkung erreicht werden. Dementsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht die Vorschrift auch auf die Änderung bestehender Strecken angewandt²⁹. Der Wortlaut der Vorschrift wird gemäß dem mit dem Planungsvereinfachungsgesetz verfolgten Zweck klarstellend geändert.

3. Änderung des § 52 Nr. 3 Satz 4 VwGO

Ebenfalls durch den Rechtsausschuss neu eingefügt wurde Art. 5 Nr. 3, wonach in § 52 Nr. 3 Satz 4 VwGO die Wörter „der von den Ländern errichteten Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen“ durch die Wörter „einer von den Ländern mit der Vergabe von

²² s. Dahn, NJW-Spezial 2009, 350 f.

²³ s. dazu Dahns, NJW-Spezial 2008, 670

²⁴ BT-Drs. 16/11385, S. 96, Zu Artikel 5 Nummer 1

²⁵ s. BT-Drs. 16/12717, S. 52

²⁶ s. dazu BT-Drs. 16/12717, S. 66, Zu Artikel 5 Nummer 2

²⁷ BGBl. I S. 2123

²⁸ vgl. BT-Drs. 12/4328, S. 24

²⁹ BVerwG, Beschl. v. 16.07.2008, NVwZ 2009, 189 f.

Studienplätzen beauftragten Behörde“ und das Wort „Stelle“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt werden³⁰. Die zuletzt genannte Norm konzentriert die örtliche Gerichtszuständigkeit bei Verwaltungsakten, die die Hochschulzulassung betreffen, entsprechend der Konzentration im Verwaltungsbereich. Die nunmehr vorgenommene Änderung ist eine Folge der mit Staatsvertrag vom 05. Juni 2008 über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung³¹ von den Bundesländern vorgesehenen Auflösung der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen. Als gemeinsame Einrichtung für Hochschulzulassung soll eine Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Dortmund geschaffen werden. Die neue Formulierung in § 52 Nr. 3 Satz 4 VwGO ist nicht auf eine bestimmte Stelle bezogen und stellt die alleinige Zuständigkeit eines mit den Besonderheiten des Vergabeverfahrens vertrauten Gerichts sicher. Aufgrund der gewählten Formulierung wird für den Fall, dass der Staatsvertrag erst nach der Änderung von § 52 VwGO in Kraft treten sollte, derzeit die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfasst, anschließend die geplante Stiftung für Hochschulzulassung³². Nach Art. 18 Abs. 1 Satz des Staatsvertrages tritt dieser am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes der Stiftung (Nordrhein-Westfalen, Art. 1 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages) hinterlegt ist.

4. Änderung des § 67 VwGO

Der gerade erst durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007³³ mit Wirkung zum 01.07.2008 geänderte § 67 VwGO³⁴ wird erneut geändert.

a) Änderung des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 VwGO

Durch den Rechtsausschuss wurde die Änderung durch Art. 5 Nr. 4a) eingefügt, wonach in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 die Angabe „§ 3 Nr. 4“ [des Steuerberatungsgesetzes] durch die Angabe „§ 3a“ ersetzt wird³⁵. Dabei handelt es sich um eine Änderung redaktioneller Art. Im Steuerberatungsgesetz wurde der bisherige § 3 Nr. 4 auf Grund Art. 1 Nr. 2 und 3 des Achten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 08. April 2008 (BGBl. I S. 666) durch den neuen § 3a ersetzt, sodass die Verweisung entsprechend zu korrigieren war³⁶.

b) Änderung des § 67 Abs. 4 VwGO

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sollen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen einschließlich deren Rechtsschutzgesellschaften die Möglichkeit erhalten, in bestimmten Verfahren mit Bezug zu öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen auch vor dem Bundesverwaltungsgericht ihre Mitglieder und sich selbst zu vertreten³⁷.

Durch Art. 5 Nr. 4 b) aa) werden nach § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO folgende Sätze eingefügt:

„Vor dem Bundesverwaltungsgericht sind auch die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 bezeichneten Organisationen einschließlich der von ihnen gebildeten juristischen Personen gemäß Absatz 2 Satz 2 Nr. 7 als Bevollmächtigte zugelassen, jedoch nur in Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen,

³⁰ BT-Drs. 16/12717, S. 52

³¹ SächsGVBl. 2009, S. 155

³² BT-Drs. 16/12717, S. 66 f., Zu Artikel 5 Nummer 3

³³ s. dazu Zander, BDVR-Rundschreiben 2009, 22 ff.

³⁴ kritisch Schenke, NVwZ 2009, 801 ff.

³⁵ BT-Drs. 16/12717, S. 52

³⁶ BT-Drs. 16/12717, S. 67, Zu Artikel 5 Nummer 4 Buchstabe a

³⁷ BT-Drs. 16/11385, S. 96, Zu Artikel 5 Nummer 2

einschließlich Prüfungsangelegenheiten. Die in Satz 5 genannten Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.“

Die Erweiterung der prozessvertretungsbefugten Personen vor dem Bundesverwaltungsgericht erfolgt, damit Gewerkschaften ihre Mitglieder in allen für sie relevanten Streitigkeiten – d. h. nicht nur in arbeitsrechtlichen, sondern insbesondere auch in dienstrechtlichen Streitigkeiten – bis zur Revisionsinstanz vertreten können. Bislang war den Gewerkschaften zwar im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Prozessvertretung für ihre Mitglieder bis zum Bundesarbeitsgericht erlaubt, § 11 Abs. 4 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 ArbGG. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren konnten Gewerkschaften ihre Mitglieder dagegen nur bis zum Oberverwaltungsgericht vertreten, § 67 Abs. 4 Satz 5, Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 VwGO a. F. Vor dem Bundesverwaltungsgericht dürfen – vom Behördenprivileg abgesehen – nach § 67 Abs. 4 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 VwGO weiterhin nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer einer deutschen Hochschule auftreten³⁸. Mit dem – allerdings durch die zahlreichen Verweisungen nicht gerade übersichtlichen und nur schwer lesbaren – neuen Satz 5 soll ein Gleichklang zwischen den Gerichtsbarkeiten hergestellt werden, weil zu erwarten ist, dass Gewerkschaften einen Beamten in einem dienstrechtlichen Revisionsverfahren oder einen Arbeitnehmer in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Bezug zu dem Arbeitsverhältnis ebenso gut wie einen Arbeitnehmer in einem arbeitsgerichtlichen Revisionsverfahren vertreten können. Dabei soll es allerdings genügen, dass die Zulassung für Verfahren mit Bezug zu öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen erfolgt, womit insoweit die Formulierung des § 67 Abs. 1 Satz 6 VwGO in der bis 30. Juni 2008 geltenden Fassung wieder aufgegriffen wird³⁹.

Entsprechend der Wertung des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 VwGO, Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen hinsichtlich der Prozessvertretungsmöglichkeiten gleich zu behandeln, werden für die Prozessvertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht neben Gewerkschaften auch Vereinigungen von Arbeitgebern zugelassen⁴⁰. Zwar gilt für öffentlich-rechtliche Arbeitgeber und deren Zusammenschlüsse ohnehin das Behördenprivileg des § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO. Die Erstreckung der Prozessvertretungsbefugnis vor dem Bundesverwaltungsgericht auf Arbeitgebervereinigungen hat aber eine Bedeutung für Verfahren, die in einem Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehen und an denen neben einem Hoheitsträger sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber beteiligt sind (z. B. Klage des Arbeitgebers auf Zustimmung zur Kündigung eines Schwangeren nach § 9 Abs. 3 Satz 1 des Mutterschutzgesetzes oder eines schwerbehinderten Menschen nach § 85 SGB IX).

Durch Art. 5 Nr. 4 b) bb) wird in dem neuen § 67 Abs. 4 Satz 8 (Satz 6 a. F.) die Angabe „3 und 5“ durch die Angabe „3, 5 und 7“ ersetzt, wodurch klargestellt werden soll, dass das Selbstvertretungsrecht auch für die erweiterten Vertretungsmöglichkeiten vor dem Bundesverwaltungsgericht gilt⁴¹.

V. Änderungen anderer für die Verwaltungsgerichtsbarkeit bedeutsamer Gesetze

1. Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Bundesnotarordnung

Die durch § 32 Satz 1 BRAO n. F. § 64a Abs. 1 BNotO n. F. nunmehr vorgeschriebene ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Verwaltungsverfahren nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Bundesnotarordnung hat ebenso wie die durch § 112c BRAO n. F. bzw. § 111b BNotO n. F. geregelte entsprechende Anwendung der Verwaltungsgerichtsordnung für das gerichtliche Verfahren keine unmittelbare Auswirkungen

³⁸ BT-Drs. 16/11385, S. 96, Zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a

³⁹ BT-Drs. 16/11385, S. 97, Zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe a

⁴⁰ BT-Drs. 16/11385 a. a. O.

⁴¹ BT-Drs. 16/11385, S. 97, Zu Artikel 5 Nummer 2 Buchstabe b

für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, da der Rechtsweg in Anwalts- (zum Anwaltsgerichtshof und Bundesgerichtshof, § 112a BRAO n. F., § 35 EuRAG n. F.) und Notarsachen (zum Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof, § 111 BNotO n. F.) unverändert bleibt⁴².

2. Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Durch Art. 4 des Gesetzes werden in § 2 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG die Wörter „im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ durch die Wörter „durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte“ ersetzt. Diese Änderung soll dazu dienen, die Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes in den anwaltlichen und notariellen Verwaltungsverfahren zu gewährleisten⁴³.

3. Änderung kostenrechtlicher Vorschriften

Durch Art. 7 werden zahlreiche kostenrechtliche Vorschriften geändert, die auch für die Verwaltungsgerichtsbarkeit von Bedeutung sind.

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts entstanden Unklarheiten hinsichtlich des Vertretungserfordernisses bei Streitwert- und Kostenbeschwerden⁴⁴. Dies führte in Rechtsprechung und Literatur zu unterschiedlichen Auffassungen. Ging eine Meinung auch bei Streitwert- und Kostenbeschwerden nunmehr von einem Vertretungszwang aus⁴⁵, hielt die andere Auffassung an der bisherigen Rechtslage trotz der Neufassung des § 67 VwGO fest und lehnte einen Vertretungszwang insoweit weiterhin ab⁴⁶. Es liegt auf der Hand, dass dies zu Schwierigkeiten, insbesondere bei den Rechtsmittelbelehrungen, führte. Teilweise wurde versucht, diesem Problem dadurch zu entgehen, dass in den Belehrungen auf Hinweise hinsichtlich eines bestehenden oder nicht bestehenden Vertretungszwangs grundsätzlich verzichtet wurde, was seinerseits zu vermehrten Wiedereinsetzungsanträgen bei den Rechtsmittelgerichten führte.

In der Gesetzesbegründung wird nunmehr ausdrücklich ausgeführt, dass die Änderungen in Artikel 6 [gemeint: Artikel 7] dies in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage für alle in Betracht kommenden Rechtsbehelfe klarstelle, um Auslegungszweifeln in der Praxis vorzubeugen⁴⁷. Zu diesem Zweck werde in den einschlägigen Bestimmungen nunmehr ausdrücklich geregelt, dass alle Anträge und Erklärungen – damit auch der Rechtsbehelf betreffend die Wertfestsetzung oder den Kostenansatz selbst – nach seiner Wahl durch den Beteiligten selbst als auch durch einen von ihm bestellten Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden

⁴² s. BT-Drs. 16/11385, Vorblatt S. 2 unter B.

⁴³ BT-Drs. 16/11385, S. 96, Zu Artikel 4

⁴⁴ s. dazu Schenke, NVwZ 2009, 801 [803 f.]; Zander, BDVR-Rundschreiben 2008, 131 ff.

⁴⁵ OVG Hamburg, Beschl. v. 19.01.2009, NVwZ-RR 2009, 452; OVG Magdeburg, Beschl. v. 05.11.2008, NVwZ 2009, 854; VGH München, Beschl. v. 20.10.2008 – 14 C 08.2523 – JURIS, RdNr. 2; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11.09.2008 – 1 L 91.08 – JURIS, RdNr. 1; Schenke, NVwZ 2009, 801 [803 f.]; Hartung, in: BeckOK, Stand: 01.04.2009, VwGO, § 67 RdNr. 48, vgl. auch BFH, Beschl. v. 11.03.2009 – X B 6/09 – JURIS, RdNr. 2, sowie Spindler, DB 2008, 1283 [1286 f.]; wohl auch BVerwG, Beschl. v. 05.02.2009 – 20 F 3/08 – JURIS, RdNr. 3

⁴⁶ OVG Bautzen, Beschl. v. 13.07.2009 – 2 E 43/09; OVG Lüneburg, Beschl. v. 14.05.2009 – 12 OA 354/08 – JURIS RdNr. 3 ff.; OVG Münster, Beschl. v. 09.09.2008, NVwZ 2009, 123; VGH Mannheim, Beschl. v. 16.12.2008 – 8 S 2656/08 [zit. nach VGH Mannheim, Beschl. v. 19.01.2009 – 3 S 2967/08 – JURIS, RdNr. 1] sowie die kostenrechtliche Kommentarliteratur, die allerdings auf die Problematik des geänderten § 67 VwGO nicht eingeht: Hartmann, Kostengesetze, 38. Aufl. 2008, § 66 GKG RdNr. 47, § 68 GKG RdNr. 12, § 69 GKG RdNr. 6, § 69a GKG RdNr. 27, § 14 KostO RdNr. 8 u. 35, § 31 KostO RdNr. 51, § 157a KostO RdNr. 20, § 4 JVEG RdNr. 18 a. E. u. 25, § 4a JVEG RdNr. 27, § 11 RVG RdNr. 30 u. 96 u. 115, § 12a RVG RdNr. 27, § 33 RVG RdNr. 24; Oestreich, in: Oestreich/Winter/Hellstab, GKG, Stand: Mai 2009, § 66 RdNr. 27 u. 85; ebenso Müller-Rabe, in: Gerold/Schmidt, RVG, 18. Aufl. 2008, § 11 RdNr. 241 u. 295, Müller-Rabe, a. a. O., § 12a RdNr. 8 und Madert, a. a. O., § 33 RdNr. 18

⁴⁷ BT-Drs. 16/11385, S. 98 f., Zu Artikel 7 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 bis 4 und Absatz 5 Nummer 1 und 3

können, selbst wenn in der Hauptsache nach den Regelungen der jeweiligen Prozessordnung ein Vertretungszwang bestehe⁴⁸.

Es ist ausdrücklich zu grüßen, dass der Gesetzgeber hier (endlich) eingegriffen und seinen Willen nunmehr wohl eindeutig klargestellt hat, auch wenn man inhaltlich zu der jetzt getroffenen Lösung durchaus unterschiedlicher Auffassung sein kann.

a) Änderung des Gerichtskostengesetzes

Durch Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes wird § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG wie folgt gefasst:

„Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

In § 67 Abs. 1 Satz 2 GKG wird die Angabe „§ 66 Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 4, 5 Satz 1 und 4, Abs. 6 und 8“ durch die Angabe „§ 66 Abs. 3 Satz 1 bis 3, Abs. 4, 5 Satz 1 und 5, Abs. 6 und 8“ ersetzt (Art. 7 Abs. 1 Nr. 3).

b) Änderung der Kostenordnung

§ 14 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung wird durch Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 wie folgt gefasst:

„Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

Es bleibt allerdings unklar, warum statt der sonst verwendeten Formulierung „ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten“ hier lediglich der Rechtsanwalt (als ein, wenn auch wohl der häufigste Bevollmächtigte) genannt wird. In der Gesetzesbegründung wird diese Abweichung nicht erläutert, sodass möglicherweise ein Redaktionsversehen vorliegt.

c) Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

Durch Art. 7 Abs. 3 erhält § 4 Abs. 6 Satz 1 JVEG die gleiche Fassung wie § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG n. F.

d) Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

§ 11 Abs. 6 Satz 1 RVG wird durch Art. 7 Abs. 4 Nr. 2 genauso gefasst wie § 66 Abs. 5 Satz 1 1. Hs. GKG n. F. Die insoweit abweichende Regelung beruht darauf, dass nach § 11 Abs. 6 RVG – insoweit abweichend von den übrigen Vorschriften – die Norm des § 129a ZPO nicht nach Satz 1 2. Hs., sondern nach Satz 2 entsprechend gilt. Dagegen erhält § 33 Abs. 7 Satz 1 durch Art. 7 Abs. 4 Nr. 5 die gleiche Fassung wie § 66 Abs. 5 Satz 1 GKG n. F.

Erst durch den Rechtsausschuss eingefügt wurde die neue Vorschrift des § 15a RVG über die Anrechnung einer Gebühr (Art. 7 Abs. 4 Nr. 3)⁴⁹. Damit soll die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs korrigiert werden, dass eine Gebühr von vornherein nur in gekürzter Höhe entstehe, wenn auf sie eine andere Gebühr angerechnet werde⁵⁰. Der unterlegene Prozessgegner habe sie deshalb auch nur in entsprechend verminderter Höhe zu erstatten⁵¹. Dies hielt der Rechtsausschuss für unbefriedigend, weil es den Auftraggeber benachteilige, was sich in einer Reihe von Konstellationen zeige, die für die Tätigkeit der Rechtsanwälte und die gerichtliche Praxis von überragender Bedeutung sei. Insbesondere erhalte die obsiegende Prozesspartei eine geringere Erstattung ihrer Kosten, wenn sie ihrem Rechtsanwalt vor dem Prozessauftrag in derselben Sache bereits einen Auftrag zur außergerichtlichen Vertretung erteilt hätte. Da die Geschäftsgebühr für die außergerichtliche

⁴⁸ BT-Drs. 16/11385, S. 99, Zu Artikel 7 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 bis 4 und Absatz 5 Nummer 1 und 3

⁴⁹ BT-Drs. 16/12717, S. 55

⁵⁰ s. dazu zuletzt BGH, Beschl. v. 02.10.2008 – 1 ZB 30/08 – JURIS; BGH, Beschl. v. 25.09.2008 – VII ZB 93/07 - JURIS; BGH, Beschl. v. 22.01.2008, NJW 2008, 1323, jeweils m. w. N.

⁵¹ BT-Drs. 16/12717, S. 67, Zu Artikel 7 Absatz 4

Vertretung nach Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG zur Hälfte auf die Verfahrensgebühr für die Vertretung im Prozess anzurechnen sei, vermindere sich der Anspruch auf Erstattung der Verfahrensgebühr entsprechend. Durch die neue Regelung des § 15a soll der im Gesetz bisher nicht definierte Begriff der Anrechnung inhaltlich bestimmt werden. Der mit den Anrechnungsvorschriften verfolgte Gesetzeszweck soll gewahrt, zugleich aber unerwünschte Auswirkungen der Anrechnung zum Nachteil des Auftraggebers vermieden werden⁵².

§ 15a Abs. 1 RVG n. F. soll die Anrechnung im Innenverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und dem Auftraggeber regeln. Die Vorschrift beschränke die Wirkung der Anrechnung auf den geringst möglichen Eingriff in den Bestand der betroffenen Gebühren. Beide Gebührenansprüche blieben grundsätzlich unangetastet erhalten, sodass der Rechtsanwalt beide Gebühren jeweils in voller Höhe geltend machen könne. Er habe insbesondere die Wahl, welche Gebühr er fordere und – falls die Gebühren von verschiedenen Personen geschuldet werden – welchen Schuldner er in Anspruch nehme. Ihm sei lediglich verwehrt, insgesamt mehr als den Betrag zu verlangen, der sich aus der Summe der beiden Gebühren nach Abzug des anzurechnenden Betrags ergebe. Soweit seine Forderung jenen Betrag überschreite, könne ihm der Auftraggeber die Anrechnung entgegenhalten⁵³.

Absatz 2 betrifft die Wirkung der Anrechnung im Verhältnis zu Dritten, die nicht am Mandatsverhältnis beteiligt sind, sondern etwa für entstandene Gebühren Schadensersatz zu leisten oder sie nach prozessrechtlichen Vorschriften zu erstatten haben. Da die Anrechnung den Bestand der einzelnen Gebührenansprüche bereits im Innenverhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und dem Auftraggeber unberührt lasse, wirke sie sich insoweit auch im Verhältnis zu Dritten nicht aus. In der Kostenfestsetzung müsse also etwa eine Verfahrensgebühr auch dann in voller Höhe festgesetzt werden, wenn eine Geschäftsgebühr entstanden sei, die auf sie angerechnet werde. Sichergestellt werden soll jedoch, dass ein Dritter nicht über den Betrag hinaus auf Ersatz oder Erstattung in Anspruch genommen werde, den der Rechtsanwalt von seinem Auftraggeber verlangen könne. Insbesondere sei zu verhindern, dass insgesamt mehr als dieser Betrag gegen den Dritten tituliert werde. Dies soll damit erreicht werden, dass sich auch ein Dritter auf die Anrechnung berufen könne, wenn beide Gebühren im gleichen Verfahren – etwa in der Kostenfestsetzung – gegen ihn geltend gemacht würden. In gleicher Weise sei die Anrechnung zu berücksichtigen, wenn und soweit der Anspruch auf eine der Gebühren bereits gegen den Dritten tituliert oder von ihm selbst bereits beglichen worden sei⁵⁴.

Da die Frage der Anrechnung einer vorprozessual entstandenen Geschäftsgebühr auf eine gerichtliche Verfahrensgebühr auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterschiedlich gesehen wurde⁵⁵, ist das gesetzgeberische Tätigwerden grundsätzlich zu begrüßen. Es bleibt aber zu hoffen, dass durch diese neue Regelung die aufgetretenen Probleme beseitigt und nicht dafür neue entstehen⁵⁶.

Ebenfalls durch den Rechtsausschuss in das Gesetz eingefügt wurde der neue Art. 7 Abs. 4 Nr. 6⁵⁷. Hierdurch wird § 55 Abs. 5 Satz 2 RVG [Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütungen und Vorschüsse] durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, ob und welche Zahlungen der Rechtsanwalt bis zum Tag der Antragstellung erhalten hat. Bei Zahlungen auf

⁵² BT-Drs. 16/12717, S. 67 f., Zu Artikel 7 Absatz 4

⁵³ BT-Drs. 16/12717, S. 68, Zu Artikel 7 Absatz 4 Nummer 3 - neu

⁵⁴ BT-Drs. 16/12717, a. a. O.

⁵⁵ s. dazu zuletzt VGH Kassel, Beschl. v. 28.01.2009 – 6 E 2458/08 – JURIS; OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.11.2008, NJW 2009, 1226; OVG Koblenz, Beschl. v. 02.10.2008 – 6 E 10833/08 – JURIS; OVG Bremen, Beschl. v. 18.07.2008, NVwZ-RR 2009, 86 f.; VGH Mannheim, Beschl. v. 04.04.2008, NJW 2008, 2360, jeweils m. w. N.

⁵⁶ s. dazu Fölsch, NJW 2009, H. 23, S. III, und Möller, NJW 2009, H. 26, S. XIV, Kallenbach, AnwBl. 2009, 442 und Hansens, AnwBl. 2009, 535 ff. sowie Hansens, RVGreport, 161 ff. u. 201 ff.

⁵⁷ BT-Drs. 16/12717, S. 55

eine anzurechnende Gebühr sind diese Zahlungen, der Satz oder der Betrag der Gebühr und bei Wertgebühren auch der zugrunde gelegte Wert anzugeben. Zahlungen, die der Rechtsanwalt nach der Antragstellung erhalten hat, hat er unverzüglich anzuzeigen.“

Die allgemeinen Vorschriften zur Anrechnung gelten auch für die Vergütung des Rechtsanwalts, der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnet oder als Prozesspfleger bestellt ist. Im Antrag auf Festsetzung der aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung ist deshalb die Angabe erforderlich, welche Zahlungen auf etwaige anzurechnende Gebühren geleistet worden sind, wie hoch diese Gebühren sind und aus welchem Wert diese Gebühren entstanden sind. Damit stehen dem Urkundsbeamten für die Festsetzung der Vergütung alle Daten zur Verfügung, die er benötigt, um zu ermitteln, in welchem Umfang die Zahlungen nach § 58 Abs. 1 und 2 RVG auf die anzurechnende Gebühr als Zahlung auf die festzusetzende Gebühr zu behandeln sind⁵⁸.

VI. Inkrafttreten

Nach Art. 10 Satz 1 tritt dieses Gesetz (vorbehaltlich der Sätze 2 und 3) am 01.09.2009 in Kraft. Dabei handelt es sich um die Regelungen in den Artikeln 1 bis 4 sowie in Artikel 7 Abs. 3 Nr. 2 und 3 sowie in Artikel 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 und Abs. 7, also Folgeänderungen zum FGG-RG, die zeitgleich mit diesem am 01.09.2009 in Kraft treten sollen⁵⁹. Wahrscheinlich hat der Rechtsausschuss des Bundestages, als er diese Regelungen am 22.04.2009 beschloss, nicht damit gerechnet, dass es zur Anrufung des Vermittlungsausschusses und noch zu einem Einspruch des Bundesrates mit 2/3-Mehrheit und damit zu einer erheblichen Zeitverzögerung kommen würde, bis das Gesetz endgültig beschlossen und verkündet wird.

Nach Art. 10 Satz 2 treten die Art. 5 [Änderung der VwGO], Art. 6 [Änderung der FGO], Art. 7 Abs. 1 [Änderung des GKG], Art. 7 Abs. 2 Nr. 1 [Änderung des § 14 Abs. 6 Satz 1 KostO], Art. 7 Abs. 3 [Änderung des JVEG], Art. 7 Abs. 4 [Änderung des RVG], Art. 8 [Änderung des FGG-Reformgesetzes], Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 [Streichung des § 140 2. Hs. GVG], Art. 9 Abs. 3 [Änderung des § 26 Nr. 9 EGZPO], Art. 9 Abs. 5 [Streichung des § 44 Abs. 2 Satz 1 2. Hs. ArbGG], Art. 9 Abs. 6 [Änderung des SGG] und Art. 9 Abs. 8 [Änderung des Steuerberatungsgesetzes] schon am Tag nach der Verkündung, also am 05.08.2009 in Kraft. § 32 Satz 2 in Art. 13 und Art. 9 Abs. 2 treten gemäß Art. 10 Satz 3 am 28.12.2009 in Kraft. Bei diesen beiden letzten Vorschriften handelt es sich um Regelungen zur Abwicklung von Verfahren über einen einheitlichen Ansprechpartner, die der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie⁶⁰ dienen und daher erst zum Ende der Umsetzungsfrist am 28.12.2009 in Kraft treten, weil erst dann die notwendigen Strukturen zum einheitlichen Ansprechpartner in den Ländern geschaffen sein müssen⁶¹.

Auch hier ist zu bemängeln, dass eine Übergangsregelung fehlt, soweit es die Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung betrifft⁶². Dies ist umso unverständlicher, als in diesem Gesetz durchaus Übergangsregelungen vorhanden sind (so in § 215 BRAO n. F., § 43 EuRAG n. F. und § 118 BNotO n. F.) und auch Art. 2 des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung der

⁵⁸ BT-Drs. 16/12717, S. 68 f., Zu Artikel 7 Absatz 4 Nummer 6 - neu

⁵⁹ BT-Drs. 16/12717, S. 78, Zu Art. 10

⁶⁰ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 12.12.2006, ABl. L 376 v. 27.12.2006, S. 36; s. dazu Gruner, Sachsenlandkurier 2008, 512 ff.; Höntsch, Sachsenlandkurier 2008, 514 ff.; Schnerrer, Sachsenlandkurier 2008, 517 ff. und Vogel, Sachsenlandkurier 2008, 519 f.

⁶¹ BT-Drs. 16/12717, S. 78, Zu Art. 10

⁶² kritisch insoweit auch hinsichtlich der neuen Regelung des § 15a RVG Hansens, AnwBl. 2009, 535, [540]

Verwaltungsgerichtsordnung [§ 48 VwGO] eine Übergangsregelung enthält⁶³. Soweit in Rechtsmittelbelehrungen zum Bundesverwaltungsgericht nur pauschal auf den dort außer in Prozesskostenhilfverfahren bestehenden Vertretungszwang hingewiesen wird, besteht kein Änderungsbedarf. Werden allerdings die dort zugelassenen Prozessbevollmächtigten im Einzelnen aufgezählt oder wird auf die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften (§ 67 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 1, § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und §§ 3, 5 RDGEG) verwiesen, sind diese Belehrungen wegen des fehlenden Hinweises auf die nunmehr nach § 67 Abs. 4 Satz 5 n. F. VwGO Vertretungsberechtigten irreführend und somit wieder einmal⁶⁴ unrichtig i. S. d. § 58 Abs. 2 VwGO geworden. Dies gilt entsprechend für die Rechtsmittelbelehrungen zum Oberverwaltungsgericht/Verwaltungsgerichtshof, soweit darin auf die Vorschrift des § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO hingewiesen wurde, denn diese Norm ist durch die Einfügung der neuen Sätze 5 und 6 nunmehr Satz 7 geworden. Da der Gesetzgeber offenbar nicht gewillt ist, dieses Problem zu berücksichtigen, sollte – damit künftig nicht jede auch noch so kleine Änderung der Regelungen der Vertretungsberechtigung immer zu irreführenden, unvollständigen oder sogar inhaltlich falschen und damit unrichtigen Rechtsmittelbelehrungen führt – generell auf konkrete Belehrungen zum Vertretungszwang verzichtet werden. Nach herrschender Meinung – jedenfalls zu § 58 Abs. 1 VwGO⁶⁵ – ist ein Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung auf den Vertretungszwang nicht erforderlich⁶⁶. Denn § 58 Abs. 1 VwGO verlangt nur die Belehrung hinsichtlich des Rechtsbehelfes, der Verwaltungsbehörde oder des Gerichts, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, des Sitzes und der einzuhaltenden Frist. Soweit sächsische Verwaltungsgerichte aufgrund der letzten Änderung der Vertretungsregelungen teilweise auf die Belehrung zum Vertretungszwang verzichteten, führte dies jedoch zu vermehrten Wiedereinsetzungsanträgen und damit einer stärkeren Belastung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes. Eine Kompromisslösung – auch im Sinne eines „Nobile officium“⁶⁷ – wäre daher ein bloßer Hinweis darauf, dass beim Oberverwaltungsgericht und Bundesverwaltungsgericht nach Maßgabe der einschlägigen, jeweils geltenden Vorschriften Vertretungszwang besteht. Bei Rechtsmittelbelehrungen für Kosten- und Streitwertbeschwerden kann nunmehr (wieder) der Hinweis aufgenommen werden, dass hierfür kein Vertretungszwang besteht.

Soweit eine allgemeine Übergangsregelung (wie z. B. § 71 GKG) fehlt, ist nach den Grundsätzen des intertemporalen Rechts das neue Verfahrensrecht in der Regel auch auf bereits anhängige Verfahren anzuwenden⁶⁸. Dies ist unter dem rechtsstaatlichen

⁶³ BT-Drs. 16/1345

⁶⁴ wie schon beim Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, s. dazu Nr. IV der aktualisierten, korrigierten und überarbeiteten Fassung des Beitrages im BDVR-Rundschreiben 2008, 22 ff., abrufbar auf der Homepage des BDVR unter http://www.bdvr.de/aaa_Dateien/Zander_Rechtsberatung0807.pdf

⁶⁵ A. A. aber das BSG, Beschl. v. 08.07.1999 – B 9 SB 21/99 B – JURIS, Rdnr. 6 f. m. w. N., zur mit § 58 Abs. 1 VwGO wörtlich übereinstimmenden Vorschrift des § 66 Abs. 1 SGG unter Verweis auf die Eigentümlichkeiten des sozialgerichtlichen Verfahrens

⁶⁶ BVerwG, Urt. v. 15.04.1977, BVerwGE 52, 226 [232] m. w. N.; BVerwG, Beschl. v. 05.06.1988, NVwZ-RR 1998, 783; BVerwG, Urt. v. 31.03.1995, BVerwGE 98, 126 [127]; BVerwG, Beschl. v. 27.08.1997, NVwZ 1997, 1211 [1212] m. w. N.; VGH München, Beschl. v. 14.10.2002, NVwZ-RR 2003, 314; OVG Bautzen, Beschl. v. 30.09.1999, NVwZ 1999, 784; OVG Lüneburg, Beschl. v. 11.04.2008 – 5 LA 3/08 – JURIS, RdNr. 4 m. w. N.; Meissner, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: Oktober 2008, § 58 RdNr. 32; Kimmel, in: Posser/Wolff, VwGO, § 58 RdNr. 19; Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 12. Aufl. 2006, § 58 RdNr. 5 u. 10; a. A. VGH Mannheim, Beschl. v. 25.01.2002, NVwZ-RR 2002, 466 [467]; Kopp/Schenke, VwGO, 15. Aufl. 2007, § 58 RdNr. 10, Fn. 16 m. w. N.; Redeker/von Oertzen, VwGO, 14. Aufl. 2004, § 58 RdNr. 9; Czybulka, in: Sodan/Ziekow, NKVwGO, 2. Aufl. 2006, § 58 RdNr. 62; differenzierend v. Albedyll in: Bader, VwGO, 4. Aufl. 2007, § 58 RdNr. 8 a. E. m. w. N.; offen gelassen von VGH München, Beschl. v. 03.07.2008 – 16b D 07.1841 – JURIS, RdNr. 10 f.

⁶⁷ Meissner, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: Oktober 2008, § 58 RdNr. 32 a. E.

⁶⁸ BVerfG, Beschl. v. 07.07.1992, NJW 1993, 1123 [1124] m. w. N.; BVerwG, Beschl. v. 25.02.2005, NJW 2005, 1449 m. w. N.; Rudisile, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: Oktober 2008, § 194

Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes grundsätzlich nicht zu beanstanden. Änderungen des Prozessrechts erfassen generell alle zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängigen Verfahren; der Bürger kann nicht darauf vertrauen, dass es unverändert bleibt⁶⁹. Da die in § 67 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwGO in der ab dem 05.08.2009 geltenden Fassung die Vertretungsbefugnis vor dem Bundesverwaltungsgericht erweitert, bestehen auch im Hinblick auf das im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Schutz des Vertrauens eines Rechtsmittelführers in die prozessrechtlich gewährleistete Rechtsmittelsicherheit⁷⁰. keine Bedenken, diese Regelungen ab diesem Zeitpunkt zugunsten der Beteiligten anzuwenden⁷¹.

VII. Ausblick

Es bleibt zu hoffen, dass nach den nunmehr erfolgten (erneuten) Änderungen und Klarstellungen an der Prozessrechtsfront wieder (mehr) Ruhe einkehrt. Denn ständige (und teilweise unklare bzw. widersprüchliche) Änderungen führen zu verstärkter Beschäftigung mit formellen Problemen, was zu Lasten der eigentlichen inhaltlichen Arbeit geht. Daher ist es zu begrüßen, dass der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung⁷², mit dem die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe erheblich ausgeweitet werden soll⁷³, in seinem Art. 2 jedenfalls eine Übergangsvorschrift enthält. Allerdings ist wohl nicht mehr damit zu rechnen, dass dieses Gesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet wird.

Es sollte auch überlegt werden, wenn man schon bestimmte Verwaltungsverfahren in Rechtsanwalts- und Notarsachen dem Verwaltungsverfahrensgesetz und dann das anschließende gerichtliche Verfahren der Verwaltungsgerichtsordnung unterstellt, warum man dann diese Verfahren nicht auch der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuordnet, die schließlich die meiste Erfahrung mit diesen Verfahrensgesetzen hat⁷⁴.

RdNr. 3 m. w. N.; so auch ohne Begründung OVG Lüneburg, Beschl. v. 15.07.2008 – 5 LA 207/05 – JURIS, RdNr. 1.

⁶⁹ BVerfG, Beschl. v. 12.07.1983, NJW 1983, 2929 [2931] m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 07.07.1992, NJW 1993, 1123 [1124] m. w. N.

⁷⁰ s. dazu BVerfG, Beschl. v. 07.07.1992, NJW 1993, 1123 [1124] m. w. N.; BVerwG, Beschl. v. 05.02.2009 – 20 F 3/08 – JURIS, RdNr. 3 a. E. m. w. N.; BVerwG, Urt. v. 12.03.1998, NVwZ 1998, 731 f.; zum Vertrauensschutz bei verfahrensrechtlichen Änderungen s. auch BVerfG, Beschl. v. 22.03.1983, NJW 1983, 2757 [2758] und Leitherer, NJW 2008, 1258 [1261] sowie Hauck, jurisPR-SozR 17/2008, Anm. 4 unter I. 6.

⁷¹ vgl. BVerwG, Beschl. v. 11.11.2002, NVwZ 2003, 490 f.

⁷² BT-Drs, 16/1345

⁷³ krit. dazu die Stellungnahme des BDVR, abrufbar auf der Homepage des BDVR unter http://www.bdvr.de/aaa_Dateien/48_AendG.pdf

⁷⁴ s. auch die Kurzstellungnahme des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und kostenrechtlicher Vorschriften, BDVR-Rundschreiben 2009, 3 f.